

GRUNDSÄTZE ÜBER DIE VERLEIHUNG VON ALLGEMEINEN EHRUNGEN DURCH DIE STADT GÖTTINGEN

**Beschluss des Rates vom 14. März 2014,
(geändert am 12.04.2024)**

§ 1 Ehrenbürgerrecht

- (1) Das Ehrenbürgerrecht gem. § 29 NKomVG wird vom Rat ausschließlich für solche weit herausragenden Verdienste um die Stadt Göttingen verliehen, die durch ein über die Erfüllung beruflicher Aufgaben hinausgehendes politisches, soziales, kulturelles, unternehmerisches oder mitmenschliches Engagement mit erheblichem persönlichen Einsatz erworben werden. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung lebender Personen, die die Stadt Göttingen zu vergeben hat. Es endet mit dem Tode.
- (2) Mit dem Ehrenbürgerrecht kann auch eine Person stellvertretend für eine Gruppe geehrt werden, wenn dieser Gruppe besondere Verdienste zukommen.
- (3) Da der Rat das allein beschließende und verleihende Gremium ist, kann das Ehrenbürgerrecht nicht an Ratsmitglieder verliehen werden und an ehemalige Ratsmitglieder nur, wenn sie über die Ratstätigkeit hinaus im politischen, sozialen, kulturellen, unternehmerischen oder mitmenschlichen Bereich besonders engagiert waren.
- (4) Als äußeres Zeichen des Ehrenbürgerrechts wird die Ehrennadel der Stadt Göttingen überreicht.
- (5) Die Ehrenbürgerin oder der Ehrenbürger hat das Recht auf Teilnahme an allen offiziellen Veranstaltungen der Stadt Göttingen als Ehrengast.

§ 2 Ehrenbürgerwürde posthum

- (1) In besonderen Ausnahmefällen kann die Ehrenbürgerwürde posthum verliehen werden, sofern die Verdienste zu Lebzeiten durch ein über die Erfüllung beruflicher Aufgaben hinausgehendes politisches, soziales, kulturelles, unternehmerisches oder mitmenschliches Engagement mit erheblichem persönlichen Einsatz erworben wurden.
- (2) § 1 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend

§ 3 Ehrenmedaille

- (1) Die Ehrenmedaille kann an Personen verliehen werden, die sich im öffentlichen Leben, auf dem Gebiet der Kultur, der Wissenschaft sowie in der ehrenamtlichen Arbeit Verdienste um die Stadt Göttingen in besonderer Weise und/oder in langen Jahren erworben haben.
- (2) An Mitglieder des Rates kann die Ehrenmedaille nicht verliehen werden, solange sie sich noch aktiv im Amt oder in der Funktion befinden.

- (3) Die Ehrenmedaille ist ferner zur Ehrung von Bürgerinnen und Bürgern aus den Partnerstädten sowie anderen ausländischen Personen bestimmt, sofern sie sich besondere Verdienste um die Stadt Göttingen erworben haben.
- (4) Als äußeres Zeichen wird mit der Ehrenmedaille die Ehrennadel der Stadt Göttingen überreicht.
- (5) Über die Verleihung der Ehrenmedaille beschließt der Rat.
- (6) Die Trägerinnen und Träger der Ehrenmedaille sollen zu allen wichtigen offiziellen Veranstaltungen der Stadt Göttingen eingeladen werden.

§ 4 Ehrenurkunde

- (1) Die Ehrenurkunde wird Personen verliehen, deren Verdienste nicht unter die besonderen Voraussetzungen für eine Ehrenbürgerschaft oder für die Ehrenmedaille fallen. Hiermit werden einzelne Verdienste sowie Verdienste in einem bestimmten Bereich gewürdigt und Personen ausgezeichnet, die einen überdurchschnittlichen Bürgersinn bewiesen haben.
- (2) Mit der Ehrenurkunde werden auch Rats- und Ortsratsmitglieder ausgezeichnet, die 25 Jahre oder länger dem Gremium angehören oder angehört haben.
- (3) Als äußeres Zeichen wird mit der Ehrenurkunde die Ehrennadel der Stadt Göttingen überreicht.
- (3) Über die Verleihung der Ehrenurkunde beschließt der Verwaltungsausschuss.

§ 5 Ehrenbezeichnungen

- (1) Die Stadt Göttingen kann ehemaligen ehrenamtlichen Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeistern den Titel „Ehrenortsbürgermeisterin“ oder „Ehrenortsbürgermeister“ verleihen. Eine solche Ehrung posthum ist ausgeschlossen. Voraussetzung ist eine mehr als 20-jährige bzw. über vier Ratswahlperioden andauernde Ausübung dieses Amtes. Der Antrag für die Verleihung muss durch Beschluss des Gremiums gestellt werden, dessen Vorsitz der oder die zu Ehrende inne hatte.
- (2) Der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister ist es vorbehalten, weitere Personen für die Verleihung einer Ehrenbezeichnung in Anlehnung an diese Richtlinie vorzuschlagen.
- (3) Ehrenbezeichnungen verleiht der Rat gem. § 58 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG.

§ 6 Entzug bei unwürdigem Verhalten

Das Ehrenbürgerrecht, die Ehrenmedaille und die Ehrenbezeichnung können bei unwürdigem Verhalten, wie etwa bei Begehen einer Straftat, durch Ratsbeschluss wieder entzogen werden.

§ 7**Ausschluss bei gleichen Verdiensten**

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Ehrenmedaille oder des Ehrentellers an eine Person für die gleichen Verdienste ist ausgeschlossen.

8**Ehrungen und Würdigungen bei anderen Anlässen**

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister entscheidet darüber hinaus, ob und in welcher Form Alters- und Ehejubiläen, Firmen-, Vereins- und Schuljubiläen sowie weitere bedeutende Anlässe gewürdigt werden.
- (2) Gegenüber der Stadt Göttingen kann ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung nicht geltend gemacht werden.

§ 9**Ehrenamtskarte**

Die Stadt Göttingen beteiligt sich und unterstützt die Ausgabe von Ehrenamtskarten auf der Grundlage der Richtlinien der Niedersächsischen Landesregierung an ehrenamtlich tätige Personen.

§ 10**Ehrungen im Bereich des Sports und im Jugendbereich**

Für hervorragende sportliche Leistungen und Verdienste um die Förderung des Sports sowie im Bereich der Jugendarbeit werden weitere Ehrungen vorgenommen, die in besonderen Richtlinien geregelt sind.

§ 11**Ehrungen des Bundes und des Landes**

Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister führt darüber hinaus Ehrungen im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland (Bundesverdienstorden, Patenschaften der Bundespräsidentin/des Bundespräsidenten) oder des Landes Niedersachsen (Landesverdienstorden) aus.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Grundsätze treten mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Göttingen, am 12.04.2024

gez.

(Broistedt)
Oberbürgermeisterin